

GESCHICHTE DER MEDIZIN

Unausgefertigte Entwürfe einer Nürnberger Accoucheurordnung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Von Dr. JEGEL in Nürnberg

Da das deutsche Rokoko unter starkem Einfluß Frankreichs auch im Alltagsleben steht, übernimmt es die in Frankreich noch heute üblichen Accoucheurs, die männlichen Geburtshelfer niederer Gattung. Für sie plant der Nürnberger Rat seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine besondere Ordnung (Stadtarchiv 83, 4). Zunächst ersucht der Verlaß vom 13. April 1758 den Dekan des Collegium medicum, über dessen Werden und Sein ich auch in der Bayerischen Ärztezeitung 1931 ausführlich gesprochen habe, mit Zuziehung des Seniors eine Pflicht für jene Leute abzufassen. Die Einleitung des Schriftstückes, welches am 1. Juni dem Rate vorgelegt wird, verweist zunächst auf § 3 der Hebammenordnung von 1755, welche Dr. HERMANN SCHÖPPLER in den Mitteilungen des Nürnberger Geschichtsvereins (18, 258) behandelt hat. Der Accoucheur, welcher natürlich etwas vom weiblichen Körperbau verstehen muß, soll über seine Kenntnisse vor einer zunächst nicht näher angegebenen Kommission Rechenschaft ablegen und darf nach bestandener Prüfung gleich anderen Chirurgen eine Barbierstube halten. Mit weiser Vorsicht wird er verpflichtet, nicht ohne Not Werkzeuge anzuwenden und Arme oder Bedürftige umsonst zu bedienen bzw. sich mit der Summe, welche das Stadtalmosenamt zahlt, zu begnügen. Die Entschädigung wird bezeichnenderweise nach der Art der Inanspruchnahme und den Einkommensverhältnissen des Elternpaares abgestuft. Aus allgemeinen Zeitschauungen heraus wird der Accoucheur gleich den Hebammen verpflichtet, Miß- und uneheliche Geburten der Behörde zu melden, da diese besonders seit der Reformation sich bemüht, allerdings ziemlich vergeblich, durch verschiedenartige Freiheits- und Ehrenstrafen außereheliche Zeugung zu unterbinden, wie eine Sonderabhandlung nachweisen wird. Weil auch das Nürnberger Collegium damals schon die verhängnisvolle Wirkung des Kindbettfiebers und seine Entstehungsursache mindestens ahnt, stellt es dem Rat anheim, ob ein Accoucheur bei unreinen Personen selbst Hand anlegen dürfe, damit er nicht andere Mütter und Kinder schädige oder töte. Da er ungeschickte oder nachteilige Handlungen einer Hebamme „ohne Leidenschaft“ mit ihr besprechen und beim Collegium ansagen soll, erscheint er fast als ein Vorgesetzter gegenüber den „weisen Frauen“, die auch in Nürnberg wie anderwärts unter doppelter weiblicher Aufsicht stehen (1). Doch muß auch er selbst seinen Fachgenossen in schwierigen Fällen „ohne Mißgunst und Verkleinerung“ rufen. Auffälligerweise darf er nicht ohne Anwesenheit eines Arztes oder einer Hebamme tätig sein und keine innere Medizin verschreiben, weil letzteres Tun schon in dem ersten grundlegenden Medizinalgesetz von 1592 und seinen verschiedenen Erneuerungen allein den akademischen Ärzten vorbehalten ist (2). In einem eigenartigen Widerspruch zu dieser Beschränkung steht die Pflicht, der während der Geburt gestorbenen Mutter durch Öffnen des Leibes das Kind zu nehmen, damit es vielleicht noch lebend auf die Welt kommt. Auch ist der Accoucheur Helfer des Arztes bei Zergliederungsübungen, sobald solche an einer Frau wegen der Hebammen angestellt werden (3). Das vom Rat nach dem Brauch angeforderte Juristengutachten überprüft den Entwurf der Fachleute nach der rechtlichen Seite und ist in seinem etwas umständlichen Ton auch ein echtes Kind der Zeit, da sie behagliche Breite liebt. Doch findet der erste Vorschlag nicht die Billigung der Regierung, sodaß das Collegium am 19. II. 1760 einen zweiten einreicht. Er gestattet dem Accoucheur nur bei unrichtiger Lage des Kindes und bei Gefahr in Verzug selbständig zu handeln und überweist die Besorgung von unreinen Müttern aus dem Schauhaus oder Lazarett, d. h. solchen, die an ansteckenden Krankheiten, z. B. der sogenannten Pest, Lepra und Lues, leiden, einer besonders beauftragten Person, „weil es wenigstens wegen der unschuldigen Kinder nicht verantwortlich

erscheint, solche elende Menschen ganz hilflos zu lassen“. Auch muß er bei schwerer Geburt, die das Berühren der weiblichen Scheide bedingt, „die Hände wohl mit Seife waschen, sowie reichlich und öfters mit Öl, Butter und Schmalz einreiben, damit nicht so leicht etwas Ansteckendes haften bleibt“. Wenn auch Gegenwartsforderungen in dieser Hinsicht selbstverständlich andere Wege gehen, so ist es doch abermals bedeutungsvoll, daß man schon im Jahre 1760 Gedanken des leider fast zu Tode geärgerten Prof. Dr. IGNAZ PHILIPP SEMMELWEIS mindestens vorausahnt (4). Aus demselben ersten Verantwortungsgefühl heraus fordert das Collegium, daß derjenige Arzt, welcher die Hebammen unterrichtet, auch die Accoucheurs prüft, und zwar im Beisein des Dekans, ersten Seniors und Visitators, d. h. des stellvertretenden Vorsitzenden und desjenigen, dem die Apothekernachschau in erster Linie neben anderen Amtsgenossen obliegt (2). Vor allem aber verlangt das Collegium, daß beim Öffnen einer für gestorben angesehenen Wöchnerin ein Arzt zugegen sei, weil jene auch nur scheinot sein kann. Seinem Regierungsbrauch getreu läßt der Rat auch den Accoucheur WOLFGANG JAKOB MÜLLNER (MÜLLER) sich äußern, da dieser auf eine 24jährige Tätigkeit zurückblickt. Dieser beleuchtet in einem eingehenden Gutachten unter anderem auch die sittlichen Pflichten seines Berufes, Bescheidenheit, beherrschtes Wesen, Mäßigkeit und Schamhaftigkeit. Wichtig ist auch die Begriffsbestimmung über leichte oder schwere Geburt. Erstere ist streng genommen nur eine solche, bei welcher „das Kind sozusagen in die Schürze fällt“, während zur letzteren die verschiedenen, im einzelnen geschilderten Hindernisse einer glatten Entbindung zählen. Voll Verantwortlichkeitsgefühl für die andere Kundschaft lehnt auch MÜLLNER das Tätigsein bei einer an Geschlechtskrankheit Leidenden unbedingt ab. Daß diese Geißel der Menschheit in Nürnberg mindestens seit 1472 nachweisbar ist, legt meine Frühgeschichte der Syphilis in Franken dar (5). Auch tadelt MÜLLNER Hebammen, wenn sie den Gebärenden Angst machen, als ob der Accoucheur sofort mit Messer und Haken arbeite, indem auf die in Sonderaufsätzen von mir besprochenen Werkzeuge des PARÉ und BOSE angespielt wird (6). Auch zu diesen ruhig sachlichen Ausführungen nehmen die Ärzte im gleichen Ton Stellung und ergänzen ihre ersten Darlegungen u. a. durch die sehr wertvolle Anregung, auch in Nürnberg wie in Straßburg und Paris einen Ort zu schaffen, „wo arme und sonst bedürftige, vom Unterhalt entblöbte Schwangere bis zur Niederkunft unentgeltlichen Aufenthalt und Verpflegung bekommen. An jenen Frauen können die Hebammen unter Anleitung eines Accoucheurs lernen.“ Ahnen diese Worte die Wöchnerinnenkliniken unserer Gegenwartshochschulen vorweg? In traurigem Verzicht fügt allerdings der Dekan bei: „Solche Anstalten sind leider mehr zu wünschen als zu hoffen“; denn in dem durch die Kriege ausgepumpten Staatskörper wohnt nicht mehr die Kraft, kostspielige, neue Einrichtungen zu treffen. Als teilweiser Ersatz wird gelegentlich die Unterkunft im Zuchthaus oder im Heiligeistspital geboten, da letzteres immer diesem Zwecke dient (7). Der dritte Entwurf verweist auf das sizilianische Gesetz von 1747, daß derjenige, welcher den Kaiserschnitt unterläßt und dadurch den Tod einer Gebärenden verschuldet, als Mörder angesehen wird. Ähnliche Bestimmungen gibt es in den österreichischen Erblanden (Gesetz vom 13. IV. 1757) und in der Ulmer Verordnung von 1740. Trotz aller vernünftigen Gedanken sind die Nürnberger Entwürfe noch 1784 nicht Gesetz geworden, da ein Ratsverlaß vom 21. I. abermals die Vorlage befiehlt und neues Gutachten des Collegiums auslöst. Unter den vorhandenen Mandaten, welche das Stadtarchiv Nürnberg in 18 stattlichen Bänden aufbewahrt, finde ich keinen veröffentlichten Druck, sodaß ich annehme, auch diese Pläne sind

nicht zur Tat gereift. Immerhin gewähren sie Einblick in die mannigfachen Bemühungen auch des Nürnberger Rates, das junge Leben möglichst dem Staate zu erhalten, wie es unsere Gegenwart mit immer besserem Erfolg anstrebt und erreicht.

1. GEORG BURKHARD, Die deutschen Hebammenordnungen 1912, S. 14, 21 u. 257; MUMMENHOFF, Festschrift zum 65. Naturforschertag 1892, S. 84 ff.

— 2. JEGEL, Bayerische Ärztezeitung 1931 und Süddeutsche Apothekerzeitung 1932/33. — 3. JEGEL, Med. Welt 1933 Nr. 31. — 4. TH. MALADE, Der Retter der Mütter 1926; F. BRÜCK, Semmelweis 1921. — 5. Arch. Gesch. Med., Nov. 1933 u. Dermat. Wschr. 1934. — 6. Med. Welt 1933/34. — 7. MUMMENHOFF, Das Spital zum hl. Geist 1926, S. 34, u. Krankenhausfestschrift S. 63.

(Anschr. des Verf.: Nürnberg 2, Fach 144)

BIO- UND ERGOGRAPHIEN

Der „alte Heim“

Zum 100. Todestage am 15. IX. 1934

Von Marine-Stabsarzt a. D. Dr. HANS KRITZLER-KOSCH in Liegnitz

Schluß aus Nr. 37

Beim Abschluß seines Studiums dachte HEIM zuerst an eine Niederlassung in Halberstadt, wo das Physikat (Kreisarztstelle) freigeworden war. Die Sache zerschlug sich aber, weil der Bewerber die hinterlassene Tochter des Vorgängers mit übernehmen sollte, wozu HEIM keinerlei Neigung hatte. HEIM studierte unterdessen fleißig weiter, paukte einen älteren Studenten auf die Promotion ein, las philosophische und medizinische Schriftsteller und studierte Französisch. Zu letzterem hielt ihn sein älterer Bruder an, der ihn gern als Leibarzt bei Hofe unterbringen wollte. Nebenbei opponierte er öfters bei den Promotionen seiner Mitstudenten und beschrieb humorvoll, wie er zu dieser feierlichen Gelegenheit mit Galarock, Degen und Perücke von drei jüdischen Kollegen ausgestattet worden war, da er selber diese Sachen nicht besaß. Er war offenbar mit seinem Frohsinn und seiner Unterhaltungsgabe sehr beliebt bei seinen Freunden, die ihm dafür in den materiellen Schwierigkeiten seines Lebens aushalfen. Sonntags ging er mit jüngeren Studiengenossen auf die Dörfer bei Halle, um die Bauern zur Ader zu lassen. Sie führten oft 20–30 Aderlässe am Nachmittag aus; die einfachen ließ er von den jüngeren Studenten machen, die schwierigen übernahm er selber. Dazu kurierte er gottesfürchtig und mit Glück darauf los, was den Neid der Hallenser Ärzte erregte, zumal er offiziell noch keine Erlaubnis dazu hatte.

Er war schon 6 Jahre in Halle, als er endlich — die meisten Mediziner schlossen damals mit 3–4 Jahren ihre Studien ab — mit dem Thema „Die Entstehung von Kalk in den Harnwegen und wie weit sie durch Gicht bedingt sei“ promovierte. Nun hätte er sich mit Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde als Arzt niederlassen können. Noch einmal bot ihm Prof. NIETZKY an, in Halle zu bleiben, sich vorerst für Mineralogie und Metallurgie zu habilitieren und gleichzeitig sein Assistent in der Praxis zu bleiben, in die er langsam hineinwachsen sollte. HEIM lehnte ab, kehrte ins Elternhaus zurück und praktizierte dort einige Zeit. Geheimrat MUZEL machte ihm das vorteilhafte Angebot, mit seinem Sohn auf eine zweijährige Studienreise zu gehen. HEIM nahm nach langem Hin und Her den verlockenden Vorschlag an. Die beiden jungen Männer, gut ausgerüstet mit Geld und Empfehlungen, reisten nun durch Deutschland nach Holland, England, Frankreich und kamen über Paris und Straßburg in die Heimat zurück, reich an neuen fremdländischen Eindrücken, an ärztlichen Kenntnissen und beladen mit Pflanzen- und Steinsammlungen. Die Beschreibung ihrer Reiserlebnisse bietet viel Interessantes.

MUZEL ließ sich nun in Berlin als Arzt nieder, und sorgte, unterstützt von seinem Vater, dafür, daß auch der Freund in möglichster Nähe kam. HEIM sollte sich in Spandau als Vertreter des schwer erkrankten Physikus niederlassen und später seine Stellung übernehmen. Dazu mußte er sich aber einer staatlichen Prüfung unterziehen, die damals für den praktischen Arzt noch nicht vorgeschrieben war, da für diesen die akademische Doktorpromotion genügte. HEIM mußte also noch einmal eifrig an die Arbeit gehen und sich mit Gebieten beschäftigen, die ihm ganz fern gelegen hatten, wie Gerichtliche Medizin, Leichenöffnungen,

Beurteilung des Leichenbefundes u. v. a. Das fiel ihm nicht ganz leicht; denn er hatte als Student wohl Anatomie gehört, aber das Zerlegen einer Leiche war ihm nicht geläufig. Letzteres galt überhaupt eines studierten Arztes für unwürdig und wurde damals von den Wundärzten und ihren Lehrlingen ausgeführt.² Der Arzt war mehr als der Chirurgus, der als Handwerker galt und mit den studierten Akademikern nicht in einem Atem genannt werden durfte. Diese überlebte Anschauung hat HEIM frühzeitig bekämpft. Er verkehrte, damals noch etwas Außergewöhnliches, freundschaftlich wie wissenschaftlich mit Militärchirurgen und hat zu seinem Teil sicher sehr viel dazu beigetragen, daß das überlebte Vorurteil gegenüber den Wundärzten verschwand und die im Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgte Vereinigung von Innerer Medizin, Wundarzneikunst und Geburtshilfe möglich wurde.

Das Selbstbewußtsein der Chirurgen hatte sich zu seiner Zeit schon stark entwickelt und gefestigt. Sie ließen sich nicht mehr von den studierten Ärzten als zweitklassig behandeln, sodaß der Regimentschirurg VOITUS es sogar einmal gewagt hatte, zu sagen: „Wenn man zur Chirurgie spricht, haben die Ärzte zu schweigen.“ Dieser Ausspruch erregte damals allergrößte Aufregung in den Ärztekreisen und wurde als unerhörte Anmaßung bezeichnet. Das war er aber bestimmt nicht; denn die Militärchirurgen waren schon längst das, was man heute Vollarzt nennt; viele von ihnen waren anerkannte Meister ihres Faches. Für ihre chirurgische Weiterbildung — ihre Ausbildung genossen sie bei einem Chirurgen handwerksmäßig als Lehrlinge und Gehilfen — war vom Soldatenkönig 1713 in Berlin das „Anatomische Theater“ gegründet worden „zum Wohle des Heeres und des Volkes“, wobei die Betonung des Zusammenhangs zwischen der bewaffneten Macht und dem Volkstum (vor 220 Jahren!) interessant ist. 1724 wurde dieses „Anatomische Theater“ zu dem „Medizinisch-chirurgischen Kollegium“ erweitert. Die Vereinigung zwischen Chirurgie und Medizin, für den Regimentschirurgen schon 100 Jahre vorher verlangt, wurde, einschließlich Geburtshilfe, für die Zivilärzte erst 1852 vorgeschrieben (daher die Bezeichnung „praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer“). So gelangte die Chirurgie wieder zu Ansehen, und chirurgische Kenntnisse galten auch für den studierten Arzt nicht mehr als unwürdig sondern als notwendig, ein großes Verdienst der preußischen Militärärzte, unter denen schon im 18. Jahrhundert Chirurgen von großem Rufe zu finden sind. Auf dem Medizinisch-Chirurgischen Kollegium waren für die Militärchirurgen Zwangskollegs in den Lehrfächern der Mathematik, Botanik, Physik, Anatomie, Physiologie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, also ein sehr überlegter Studienplan, gegen den die dürftige Ausbildung, die HEIM aus seiner Hallenser Studienzeit beschreibt, sehr abfällt. Auf den meisten deutschen Universitäten konnte jedenfalls damals der Medizinstudent all das, was

² Im Charitékrankenhaus in Berlin stand z. B. nicht einmal ein Wundarzt zur Verfügung. Hier machte vor dem bekannten Anatomen FRORIEP eine ehemalige Hebamme, Madame VOGELANG, alle Sektionen. Die Ärzte ließen sich von ihr den Befund erklären, hatten dann aber das endgültige medizinische Urteil.